

Um die Anforderungen des GKV-Leitfadens Prävention 2018 zu erfüllen, ist es wichtig, diese Sachverhalte und Begriffe zu kennen:

Was heißt Primärprävention? Welche Kompetenzen setzt der Leitfaden voraus?

1. Die Primärprävention

Grundlage des Leitfadens Prävention ist die in § 20 SGB V formulierte primäre Prävention und Gesundheitsförderung.¹ In der Primärprävention geht es um den Erhalt der Gesundheit bzw. Vorbeugung von Krankheiten. Sie setzt ein, bevor eine Schädigung, Krankheit oder gesundheitswidriges Verhalten eintritt. Sie sucht nach den Ursachen und Risikofaktoren, die dazu führen könnten. Die Primärprävention richtet sich an jeden gesunden Menschen.

Der GKV-Leitfaden Prävention beschreibt zwei grundlegende Ansätze für Interventionen:

Setting-Ansatz: Interventionen sind auf so genannte Lebensräume ausgerichtet. Settings sind zum Beispiel KiTa, Schule, Kommune und deren Lebenswelten. Die Interventionen fördern durch „Strukturbildung“ die Gesundheit der Versicherten (= Verhältnisprävention).

Individueller Ansatz: Interventionen sind auf den einzelnen Menschen und sein Verhalten ausgerichtet (= Verhaltensprävention).

2. Der GKV-Qualitätsstandard

Der Leitfaden Prävention 2018 zeigt für beide Präventionsprinzipien im Handlungsfeld Ernährung eine Matrix mit fachwissenschaftlichen, -praktischen und -übergreifenden Kompetenzen, die als Mindeststandard für die AnbieterInnen gelten. Die Matrix enthält: Kompetenzbereiche, ECTS-Punkte und Stundenvolumen.

Die inhaltliche und umfängliche Grundlage für das Erstellen der spezifischen Kompetenzbereiche im Handlungsfeld Ernährung im GKV-(Mindest-)Qualitätsstandard wurde der Ausbildung zur/zum DiätassistentIn entnommen. Für die Vergleichbarkeit des Ausbildungspensums wurde die Orientierung am ECTS-System (European Credit Transfer System) zugrunde gelegt. 1 ECTS entspricht 30 Stunden bzw. Unterrichtseinheiten (UE) inklusive Präsenzzeit in Lehrveranstaltungen, Lern- und Prüfaufwand, 1 UE entspricht hierbei 60 Minuten.

Insgesamt entspricht das Ausbildungspensum (Workload) im GKV-(Mindest-)Qualitätsstandard im Handlungsfeld Ernährung einem Umfang von 60 ECTS: Diese umfassen 1800 Stunden Aus-, Fort- und/oder Weiterbildung mit ca. 225 Tagen à 8 Stunden. Die aufgeführten fach- und übergreifenden Kompetenzen müssen gemäß GKV-Kriterien zur Zertifizierung von Kursangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V (Stand Juli 2019) zu mindestens 60 Prozent innerhalb einer staatlich anerkannten Ausbildung erworben werden [3].

Fachwissenschaftliche Kompetenz:

- Ernährung
- Anatomie, Physiologie, Biochemie, Krankheitslehre/Pathologie, Pathophysiologie/-biochemie, Ernährungsmedizin/-therapie
- Kommunikation, Methodik, Didaktik, Pädagogik, Gesprächsführung, Beratung/Schulung, Psychologie

Fachpraktische Kompetenz:

- Theorie und Praxis der Lebensmittel- und Warenkunde, Ernährungspraxis

Fachübergreifende Kompetenz:

- Grundlagen des Gesundheitswesens/der Gesundheitspädagogik und (rechtliche) Formalitäten im Berufsalltag

[4] GKV-Spitzenverband (2019): [Kriterien zur Zertifizierung von Kursangeboten in der individuellen verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 SGB V, Stand: Juli 2019, aktualisierte Fassung](#), Berlin.

¹ „Die Krankenkasse sieht in der Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbst-bestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vor. Die Leistungen sollen insbesondere zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen. Die Krankenkasse legt dabei die Handlungsfelder und Kriterien nach Absatz 2 zugrunde.“
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/20.html>